

Rechtssache T-4/90

Jean Lestelle gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Beamte — Ruhegehalt — Freisetzungvergütung — Obligatorischer oder fakultativer Charakter des Beitrags zur Versorgungsordnung“

Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 22. November 1990 690

Leitsätze des Urteils

- 1. Beamte — Klage — Beschwerende Maßnahme — Begriff — Bescheid über die Feststellung des Anspruchs auf Freisetzungvergütung (Beamtenstatut, Artikel 90 und 91)*
- 2. Beamte — Endgültiges Ausscheiden aus dem Dienst — Freisetzung — Beitrag zur Versorgungsordnung (Personalstatut der EGKS, Artikel 34; Verordnung Nr. 3518/85 des Rates, Artikel 4 Absatz 7 und 5 Absatz 1)*

1. Der Bescheid über die Feststellung des Anspruchs auf Freisetzungvergütung stellt eine Handlung dar, die Gegenstand einer Anfechtungsklage sein kann, während die auf der Grundlage dieses Bescheids erstellten Vergütungsmitteilungen rein bestätigende Handlungen sind, da sie den Bescheid nicht abändern und nichts Neues enthalten.

2. Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung Nr. 3518/85 zur Einführung von Sonder-

maßnahmen aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst ändert nichts an der Verpflichtung, den Beitrag zur Versorgungsordnung zu leisten, die dem Bezieher einer nach Artikel 34 des Personalstatuts der EGKS gewährten Vergütung nach Artikel 95 der Personalordnung der EGKS obliegt.